



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der ESWE Taunuswind GmbH:

hier: Errichtung und Betrieb einer Windfarm („Windpark Hohe Wurzel“) - Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) sowie Rodung von Wald zur Erschließung der Anlagen (Zuwegung und Kabeltrasse) durch die ESWE Taunuswind GmbH, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

Die ESWE Taunuswind GmbH, Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit zehn Windkraftanlagen. Für das Vorhaben ist aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Windfarm soll im vierten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Hierzu hat die ESWE Taunuswind GmbH einen Antrag auf Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlagen vom Typ Enercon E115 mit einer Leistung von je 3,0 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken gestellt:

	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Landeshauptstadt Wiesbaden	Dotzheim	90	64
WEA 2	Landeshauptstadt Wiesbaden	Dotzheim	90	64
WEA 3	Landeshauptstadt Wiesbaden	Dotzheim	90	64
WEA 4	Landeshauptstadt Wiesbaden	Dotzheim	90	64
WEA 5	Landeshauptstadt Wiesbaden	Dotzheim	90	64
WEA 6	Landeshauptstadt Wiesbaden	Dotzheim	89	1
WEA 7	Stadt Taunusstein	Seitzenhahn	7	2/3
WEA 8	Stadt Taunusstein	Seitzenhahn	7	2/3
WEA 9	Stadt Taunusstein	Bleidenstadt	17	3
WEA 10	Stadt Taunusstein	Bleidenstadt	17	2

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die ESWE Taunuswind GmbH hat darüber hinaus einen Antrag auf eine gesonderte forstrechtliche Genehmigung zur Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung gem. § 12 Hessisches Waldgesetz - HWaldG) gestellt, um die Maßnahmen zur Erschließung des Windparks Hohe Wurzel (Zuwegung und Kabeltrasse) durchführen zu können. Diese Waldumwandlung wird als Teil der Errichtung und des Betriebs der Windfarm im Sinne der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst. Zuständige Behörde bezüglich der Waldumwandlungsgenehmigung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 9 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die ihnen beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 23. November 2015 (erster Tag) bis 22. Dezember 2015 (letzter Tag)

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, 3. OG, Raum 326 a,
- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz**, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, 1. OG, Raum 1.022/23,
- beim Magistrat der Stadt **Bad Schwalbach**, Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach, 4. OG, Raum 408,
- bei der Gemeindeverwaltung **Budenheim**, Berliner Straße 3, 55257 Budenheim, Bauamt, Raum 5 und 6,
- beim Magistrat der Stadt **Eltville am Rhein**, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, Bürgerservice des Rathauses, Raum 110,
- bei der Gemeinde **Heidenrod**, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod, Bauamt, 2. OG, Raum 203,
- bei der Verbandsgemeinde **Heidesheim am Rhein**, Am Goldenen Lamm 1, 55262 Heidesheim am Rhein, Büroleitung, 1. OG, Raum 107,
- beim Gemeindevorstand der Gemeinde **Hohenstein**, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein, 2. OG, Raum 2.0,
- bei der Gemeinde **Hünstetten**, Rathaus, Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten-Wallbach, 1. OG, Raum 12,
- bei der Stadtverwaltung **Idstein**, Rathaus, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein, Bürgerbüro / Zentrale im EG,
- bei der Gemeinde **Kiedrich**, Marktstraße 27, 65399 Kiedrich im Rheingau, Nebengebäude 1. OG, Raum 6, Herr Pfaff, Bauverwaltung,
- bei der Landeshauptstadt **Mainz**, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, Bau B, 1. OG, Raum 123,
- bei der Gemeinde **Niedernhausen**, Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen, 1. OG, Raum 110 (Stabsstellen Umwelt/Energie und Grünflächen/Forst),
- beim Magistrat der Stadt **Oestrich-Winkel**, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, Bürgerbüro im Bürgerzentrum, EG, Raum 022,
- bei der Gemeindeverwaltung **Schlangenbad**, Rathaus, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, EG, Raum 1 - Historischer Salon,
- beim Magistrat der Stadt **Taunusstein**, Fachbereich II, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, Abteilung Stadtentwicklung, 1. OG, Raum 105a (Raum für öffentliche Auslegungen),
- bei der Gemeindeverwaltung **Walluf**, Rathaus, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, EG, Bürgerinformation, Raum 10 und
- beim Magistrat der Landeshauptstadt **Wiesbaden**, Umweltamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, EG, Raum für öffentliche Auslegung

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die ausgelegten Dokumente umfassen den Antrag gem. § 4 BImSchG, untergliedert in:

Kapitel 1: Anträge

- 1.1 Antragsbegründung
- 1.2 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis

- 2.1 Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3: Kurzbeschreibung

- 3.1 Kurzbeschreibung

Kapitel 4: Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

- entfällt -

Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlage

- 5.1 Beschreibung des Standorts und seiner Umgebung
- 5.2 Topografische Karte (Maßstab 1 : 25.000)
- 5.3 Lageplan (Maßstab 1 : 5.000)

Kapitel 6: Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

- 6.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 6.2 Betriebseinheiten
- 6.3 Zeichnerische Darstellung

Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- 7.0.1 Erläuterung zu den anfallenden Abfällen
- 7.1 Art und Gesamtmengen der eingesetzten Stoffe
- 7.2 Art und Gesamtmengen der sonstigen Abfälle
- 7.3 Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 8: Luftreinhaltung

- entfällt -

Kapitel 9: Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- 9.1 Abfallmengen
- 9.2 Abfallannahmeerklärung
- 9.3 Stellungnahme zur Abfallentsorgung / Umweltmanagement

Kapitel 10: Abwasserentsorgung

10.1 Erklärung Abwasser

Kapitel 11: Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

- entfällt -

Kapitel 12: Abwärmenutzung

- entfällt -

Kapitel 13: Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

13.1 Schallimmissionen

13.2 Schattenwurfimmissionen

13.3 Maßnahmen zur Minderung von Schall- und Schattenwurfemissionen

13.4 Sonstige Immissionen

Kapitel 14: Anlagensicherheit

14.1 Sicherheitstechnik

14.2 Sturmregelung

14.3 Vereisungsgefahren und Enteisungssysteme

14.4 Erdungs- und Blitzschutzsystem

14.5 WEA-Befeuern und Kennzeichnung

Kapitel 15: Arbeitsschutz

15.1 Arbeitsschutz

Kapitel 16: Brandschutz

16.1 Brandschutzkonzept

Kapitel 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

17.1 Wassergefährdende Stoffe

17.2 Bodenuntersuchungen zu wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 18: Bauvorlagen

18.1 Bauantrag

18.2 Übersichtskarte

18.3 Liegenschaftspläne

18.4 Bauzeichnungen

18.5 Baubeschreibung

18.6 Nachweis der Bauvorlageberechtigung

18.7 Abstandsflächennachweis

- 18.8 Antrag auf Abweichungen, Befreiung, Ausnahmen
- 18.9 Standsicherheitsnachweis
- 18.10 Brandschutzkonzept
- 18.11 Optisch bedrängende Wirkung
- 18.12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Zulassungen

- 19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasen
- 19.2 Flugsicherheit
- 19.3 Naturschutzfachliche Unterlagen
- 19.4 Forstrechtliche Unterlagen
- 19.5 Denkmalschutz
- 19.6 Wasserrecht
- 19.7 Bodenschutz
- 19.8 Wetterradar
- 19.9 Raumordnung

Kapitel 20: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- 20.1 Antrag nach § 3a des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 20.2 Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG
- 20.3 Umweltverträglichkeitsstudie

und den Antrag nach § 12 HWaldG, untergliedert in:

Antragsschreiben

- Anhang 1 (Karten und Lagepläne)
- Anhang 2 (Unterlage für die forstrechtliche Genehmigung der Erschließung)
- Anhang 3 (Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erschließung)

Innerhalb der Zeit **vom 23. November 2015 (erster Tag) bis 5. Januar 2016 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 HVwVfG jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben (Verfahren nach BImSchG und Verfahren nach HWaldG) schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Gegen das Verfahren betreffend der Erschließung nach dem HWaldG (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart) können Einwendungen auch zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei den oben genannten Städten und Gemeinden, bei denen die Auslegung erfolgt, erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden § 9 der 9. BImSchV unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Dies gilt nicht für das Verfahren bezüglich der Erschließung nach dem HWaldG.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **15. März 2016**

Uhrzeit: **10:00 Uhr**

Ort: **Bürgerhaus Kostheim (Gesamtsaal), Herrenstraße 17 / Winterstraße 20, 55246 Mainz-Kostheim**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin zum Antrag auf Genehmigungen nach dem BImSchG wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Erörterungstermin nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 HVwVfG ist in Ausnahmefällen entbehrlich.

Der Erörterungstermin zum Antrag auf Genehmigungen nach dem BImSchG ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Antrags zur Erschließung nach dem HWaldG (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart) ist der Erörterungstermin nicht öffentlich, § 73 Abs. 6 Satz 10 HVwVfG.

Berechtigte zur Teilnahme am Erörterungstermin sind hiernach der Antragsteller (und seine Bevollmächtigten), Vertreter der Behörden, die zu beteiligen sind, die Einwender, sonstige Betroffene (auch wenn, sie keine Einwendungen erhoben haben), Vereinigung und Vertreter der Planfeststellungsbehörde.

Die Erörterung des nicht öffentlichen Teils erfolgt nach dem öffentlichen Teil.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung gilt dies nur, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

IV/Wi 43.2 - WP Hohe Wurzel

Wiesbaden, den 16. November 2015